

K O L L E K T I V V E R T R A G

abgeschlossen zwischen der Wirtschaftskammer Vorarlberg, Fachgruppe der Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie, Berufsgruppe Textilindustrie, einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier, Wirtschaftsbereich Textil, Bekleidung, Schuh, andererseits.

Artikel I
GELTUNGSBEREICH

- räumlich:** Art. II – VII gelten für das Bundesland Vorarlberg
- fachlich:** für alle Mitgliedsfirmen der Fachgruppe der Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie, Berufsgruppe Textilindustrie
- persönlich:** für alle dem Angestelltengesetz unterliegenden DienstnehmerInnen, auf welche der Rahmenkollektivvertrag für Angestellte der Industrie vom 1. November 1991 in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden ist.

Artikel II
IST-GEHALTSERHÖHUNG

- (1) Das tatsächliche Monatsgehalt (Ist-Gehalt) der Angestellten - bei ProvisionsvertreterInnen ein etwa vereinbartes Fixum - ist mit Wirkung 1. April 2012 bis zum Betrag von € 1.500,- um 4,0 %,
von € 1.500,01 bis € 1.700,- um 3,8 %,
von € 1.700,01 bis € 2.000,- um 3,7 %,
von € 2.000,01 bis € 2.500,- um 3,6 %,
von € 2.500,01 bis € 4.230,- um 3,5 %, und ab einem Betrag von € 4.230,01 um 3,3 % zu erhöhen. Berechnungsgrundlage für diese Erhöhung ist das März-Gehalt 2012.

Die dabei errechneten Beträge sind auf zwei Dezimalstellen zu runden, wobei abzurunden ist, wenn die dritte Nachkommastelle kleiner als 5 ist, andernfalls ist aufzurunden.

- (2) Andere Bezugsformen als Monatsgehalt (Fixum) wie z.B. Provisionsbezüge, Mindestprovisionen, Mindestgarantien bei ProvisionsbezieherInnen, Prämien, Sachbezüge usw. bleiben unverändert.

Artikel III
MINDESTGRUNDGEHALTSORDNUNG

- (1) Die ab 1. April 2012 geltenden Mindestgrundgehälter und Lehrlingsentschädigungssätze ergeben sich aus der im Anhang beigefügten Gehaltsordnung.
- (2) Nach Durchführung der Ist-Gehaltserhöhung gemäß Artikel II ist zu überprüfen, ob das tatsächliche Gehalt dem neuen, ab 1. April 2012 geltenden Mindestgrundgehalt entspricht. Ist dies nicht der Fall, so ist das tatsächliche Monatsgehalt des/der Angestellten so aufzustocken, dass es den kollektivvertraglichen Mindestgrundgehaltsvorschriften entspricht.

Artikel IV

ÜBERSTUNDENPAUSCHALEN

Überstundenpauschalen sind um den gleichen Prozentsatz zu erhöhen, um den sich das Monatsgehalt des/der Angestellten aufgrund der Vorschriften der Art. II oder III effektiv erhöht.

Artikel V

Änderung des Rahmenkollektivvertrages für Angestellte der Berufsgruppe Textilindustrie in Vorarlberg

1. Im § 5 Abs.(1) wird als vorletzter Satz eingefügt:

„Teilzeitbeschäftigte können zu einer Mehrarbeitsleistung nur dann herangezogen werden, wenn berücksichtigungswürdige Interessen des Arbeitnehmers der Mehrarbeitsleistung nicht entgegenstehen.“

2. Der § 5 Abs.(13) erhält einen letzten Satz angefügt:

„ Im Falle einer Pauschalabgeltung von Überstunden tritt an die Stelle des Tages der in Betracht kommenden Arbeitsleistung das Ende des für die Ermittlung der durchschnittlichen Überstundenzahl maßgeblichen Betrachtungszeitraumes, besteht kein solcher, das Ende des Kalenderjahres, in dem die Überstundenleistung erfolgte.“

Artikel VI

Zusatzkollektivvertrag über die Verrechnung von Reisekosten und Aufwandsentschädigungen

Dieser Zusatzkollektivvertrag für die Angestellten der Textilindustrie Vorarlbergs vom 3. April 1985, gültig ab 1. April 1985 wird mit Wirksamkeit vom 01.04.2012 wie folgt abgeändert:

1. Im § 3 Abs.(10) wird nach dem ersten Satz ein Satz eingefügt:

„Für Reisestunden an Samstagen ab 13 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen gebührt ein Viertel der vollen kollektivvertraglichen Reiseaufwandsentschädigung.“

2. Im § 3 Abs. (5) wird für Angestellte der Verwendungsgruppen I – V a, sowie der Meistergruppen das Taggeld von € 43,78 auf € 45,42 erhöht.

3. Der erste Satz des § 4 Abs. (4) lautet neu wie folgt:

„Die Trennungskostenentschädigung beträgt pro Kalendertag für Angestellte aller Verwendungsgruppen und Meistergruppen € 19,10.“

4. Die im § 5 (1) enthaltenen Messegelder werden wie folgt geändert:

Für Angestellte aller Verwendungsgruppen und Meistergruppen wird das Messegeld von € 20,29 auf € 21,05 erhöht.

Artikel VII

Wirksamkeitsbeginn

Der Kollektivvertrag tritt am 1. April 2012 in Kraft.

Feldkirch, den 28. März 2012

WIRTSCHAFTSKAMMER VORARLBERG
Fachgruppe der Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindust-
rie,
Berufsgruppe Textilindustrie

Vorsteher

Geschäftsführer

Dipl. Ing. Georg Comploj

Mag. Andreas Staudacher

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Pa-
pier

Vorsitzender

Geschäftsbereichsleiter
Interessenvertretung

Wolfgang Katzian

Karl Proyer

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Pa-
pier
Wirtschaftsbereich Textil, Bekleidung, Schuh

Wirtschaftsbereichsvorsitzender

Wirtschaftsbereichssekretär

Willi Mungenast

Paul Prusa

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Pa-
pier
Region Vorarlberg

Regionalvorsitzender

Regionalgeschäftsführer

Willy Oss

Bernhard Heinzle